

Pressemitteilung März 2026

Verein Erholungsregion Regental e. V.

Klage am Schwarzen Berg – Regental als Ganzes im Blick behalten

Der Verein Erholungsregion Regental e. V. begrüßt ausdrücklich die Klage des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen am Schwarzen Berg. Dieses Vorgehen setzt ein wichtiges Signal für den Artenschutz im gesamten Regental.

Im Bericht wird zu Recht auf Seeadler, Uhu und Wanderfalke hingewiesen. Das Regental beiderseits des Regens ist jedoch insgesamt Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, weitere Greifvogelarten, Fledermäuse sowie boden- und gewässergebundene Arten wie der Feuersalamander. Auch mehrere Schwarzstorchvorkommen wurden gemeldet. Der Luchs ist als dauerhaft präsender Bewohner des Talraumes und vielfach dokumentiert.

Der Verein steht – ebenso wie der LBV – für den Schutz dieser Arten. Aus diesem Grund wurden in den letzten 1,5 Jahren zahlreiche Sichtungen streng geschützter Tiere dokumentiert und den zuständigen Behörden gemeldet. Gleichwohl entsteht der Eindruck, dass diese Nachweise in den weiteren Verfahren nur geringe tatsächliche Gewichtung erfahren.

Im unmittelbaren Bereich des Regens befinden sich derzeit vier geplante Windkraftgebiete mit jeweils mehreren Anlagen. Darunter (neben dem Schwarzen Berg) das Gebiet R48 rund um Drackenstein/Grafenwinn, der Dachsbau im Bereich Grafenwinn/Stefling sowie das Gebiet SAD37 im Bereich Leonberg. Aufgrund der engen Tallage und der beidseitigen Hangstrukturen liegen diese Vorhaben nur wenige Kilometer auseinander. Ökologisch handelt es sich um einen zusammenhängenden Naturraum, der nicht in isolierte Einzelstandorte zerlegt werden kann. Arten nutzen beide Talhänge und bewegen sich talübergreifend.

Zugleich stellt der LBV eine grundsätzliche Frage, die weit über den Schwarzen Berg hinausweist: Welchen Stellenwert hat ein langwieriges Regionalplanungsverfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten, wenn Flächen nach intensiver Prüfung wieder herausgenommen werden – gleichzeitig jedoch aufgrund bekannter gesetzlicher Spielräume weiterhin Genehmigungen möglich sind?

Auf diese Problematik weist der Verein Erholungsregion Regental e. V. seit über einem Jahr wiederholt hin. Wenn Planungsentscheidungen faktisch durch parallel vorbereitete Bauanträge unterlaufen werden können, muss hinterfragt werden, welche tatsächliche Steuerungswirkung das Verfahren noch entfaltet.

Das Muster zeigt sich nicht nur am Schwarzen Berg, sondern in vergleichbarer Konstellation auch im Bereich Dachsbau, unmittelbar auf der gegenüberliegenden Talseite. Damit betrifft die aktuelle Auseinandersetzung nicht einen Einzelhang, sondern das gesamte Talgefüge.

Die Klage am Schwarzen Berg ist daher mehr als eine standortbezogene Auseinandersetzung. Sie berührt die grundsätzliche Frage, wie ernst Artenschutz und Regionalplanung im Regental insgesamt genommen werden.

Wir hoffen, dass die vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern eingeleitete gerichtliche Prüfung den Blick für die strukturellen Zusammenhänge im gesamten Talraum schärft. Naturschutzrechtliche Maßstäbe dürfen nicht selektiv oder standortbezogen angewendet werden. Sie müssen im gesamten Regental gleichermaßen gelten – überall dort, wo vergleichbare ökologische Ausgangslagen und artenschutzfachliche Konflikte bestehen.

Ein stringenter Artenschutz entfaltet seine Glaubwürdigkeit nur dann, wenn er konsequent und flächendeckend umgesetzt wird. Das Regental ist ein zusammenhängender Natur- und Erholungsraum – und verdient eine ebenso zusammenhängende rechtliche und fachliche Bewertung.